

LANDSCHAFTSPLANERISCHER FACHBEITRAG (LPF)
ZUR 2. ÄNDERUNG B-PLAN NR. B 10 "IM DORFE HOISBÜTTEL"
DER GEMEINDE AMMERSBEK, KREIS STORMARN

- Erläuterungsbericht -

Verfasser:

Bendfeldt • Herrmann • Franke
Landschaftsarchitekten BDLA
Jungfernstieg 44
241116 Kiel
Telefon: 0431/ 99697-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de

Kiel, den 1. Februar 2011

.....

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Klaus Schröder
Landschaftsarchitekt BDLA

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA

Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

Auftraggeber:

Gemeinde Ammersbek
- Der Bürgermeister -
Am Gutshof 3
22949 Ammersbek
Telefon: 040/ 60581-0
Telefax: 040/ 60581-11
info@ammersbek.de / www.ammersbek.de

Ammersbek, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG.....	1
1.1 Anlass	1
1.2 Lage und Bedeutung im Gemeindegebiet	1
1.3 Ziele und Methode des Landschaftsplanerischen Fachbeitrages	2
1.4 Prüfung weiterer Umweltbelange.....	2
1.4.1 Umweltprüfung im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes Nr. B 10	2
1.4.2 Prüfung der FFH-Verträglichkeit.....	3
1.4.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen	3
2. BESTAND UND BEWERTUNG	5
2.1 Rechtliche Bindungen.....	5
2.2 Planerische Vorgaben.....	6
2.3 Abiotische Standortfaktoren.....	7
2.3.1 Geologie und Böden	7
2.3.2 Wasser.....	7
2.3.3 Klima	8
2.3.4 Luft.....	8
2.4 Biotische Standortfaktoren.....	9
2.4.1 Potentielle natürliche Vegetation	9
2.4.2 Vegetation.....	9
2.4.3 Tierwelt	11
2.5 Landschaftsbild	11
2.6 Vorhandene Nutzungen	12
2.7 Vorhandene Beeinträchtigungen	12
3. GEPLANTES VORHABEN.....	13
3.1 Ziele und Inhalte des B-Planes	13
3.2 Grünplanerisches Konzept	13
4. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER EINGRIFFE	13
4.1 Allgemeine Auswirkungen	14
4.2 Minimierungsmaßnahmen	15
4.2.1 Minimierung der Eingriffe in abiotische Standortfaktoren.....	15
4.2.2 Minimierung der Eingriffe in die Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt	15
4.2.3 Minimierung der Eingriffe in das Landschafts- bzw. Ortsbild	16
4.3 Eingriffe und notwendiger Ausgleich	16
4.3.1 Eingriffe durch Versiegelung von Boden	17
4.3.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.....	17
4.3.3 Eingriffe in die Fauna.....	18
4.3.4 Eingriffe in das Landschaftsbild.....	18
5. AUSGLEICHSMASSNAHMEN	19
5.1 Eingrünung von Grundstücken	19

6. ERSATZMASSNAHMEN.....	20
6.1 Entwicklung einer gelenkten Sukzessionsfläche	21
6.1.1 Aktuelle Situation	21
6.1.2 Maßnahme.....	22
6.1.3 Ausgleichsbilanz	22
6.2 Anlage eines Knicks.....	23
7. BILANZ ÜBER EINGRIFFE UND AUSGLEICH IN DER ÜBERSICHT.....	24
8. VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN.....	24
9. ZUSAMMENFASSUNG.....	26
10.QUELLEN	27
11.ANHANG.....	28
11.1 Anlagen	28

LPF_2AeB10_Ammersbek_110201.doc

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. B10 will die Gemeinde Ammersbek auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung der Bebauung im Dorf Hoisbüttel schaffen.

Die Unterlagen zur verbindlichen Bauleitplanung werden vom Büro ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG aus 22087 Hamburg erarbeitet.

Um zum einen die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege in die verbindliche Bauleitplanung einzubringen, und zum anderen die Eingriffe sowie den Ausgleichsbedarf zu ermitteln, wurden im Herbst 2006 die Freischaffenden LandschaftsArchitekten BDLA BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE (seit 2007: BENDFELDT • HERRMANN • FRANKE) aus 24116 Kiel beauftragt, für das Planungsgebiet einen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) zu erstellen.

1.2 Lage und Bedeutung im Gemeindegebiet

Die Gemeinde Ammersbek liegt im Kreis Stormarn und grenzt an das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie besteht aus fünf auseinander gelegenen Ortsteilen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst etwa die Hälfte des Dorfes Hoisbüttel. Betroffen sind die Grundstücke südlich und östlich der Lübecker Straße zwischen den Einmündungen der Dorftwiete und der Hiosbütteler Dorfstraße, die Grundstücke der Hoisbütteler Dorfstraße, der Straße "Alter Schulweg", der Nordseite vom Schüberg, der Westseite der Dorftwiete, der Ostseite der Dorftwiete zwischen Alter Schulweg und Am Schüberg und die Südseite der Schrammstwiete.



Abb. 1: Lage der 2. Änderung B-Plan Nr. B 10 in Ammersbek (M. 1:75.000)

1.3 Ziele und Methode des Landschaftsplanerischen Fachbeitrages

Gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Veränderung der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen, mit der Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, folgende Gebote und Pflichten zu berücksichtigen:

- Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen (**Vermeidungsgebot**).
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (**Ausgleichsmaßnahmen**) oder zu ersetzen (**Ersatzmaßnahmen**).
- Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (**Ersatzzahlung**).

Näheres hierzu regelt der Gemeinsame Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (INNENMINISTERIUM und MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN) vom 03. Juli 1998.

Im LPF werden zunächst eine Bestandsaufnahme sowie Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen. Diese dienen als Grundlage für die Ermittlung der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Anschließend wird ein grünplanerisches Konzept entwickelt, in dem Aussagen zu Minimierungs-, Ausgleichs- und Gestaltungs- bzw. Ersatzmaßnahmen sowie zum Text-Teil B getroffen werden. In der abschließenden Bilanz wird - allerdings nur rein rechnerisch und nicht qualitativ - geprüft, ob der Eingriff durch die geplanten Maßnahmen - angemessen - kompensiert wird.

1.4 Prüfung weiterer Umweltbelange

1.4.1 Umweltprüfung im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes Nr. B 10

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) zu dokumentieren sind. Der Umweltbericht für die 2. Änderung des B-Planes Nr. B10 ist als gesondertes Kapitel in die Begründung zum B-Plan integriert.

1.4.2 Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (NATURA 2000) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen in FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Im Untersuchungsgebiet und dessen relevanter Umgebung sind keine Europäischen Schutzgebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten.

1.4.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

In § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird der Schutz besonders geschützter Arten und ihrer Lebensräume festgeschrieben. Die besonders geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert; hierzu gehören u. a. alle heimischen Vogelarten.

Ein Teil der besonders geschützten Arten gehört - außerdem - zu den streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert werden. Diese sind nicht nur seltene und gefährdete Arten, sondern - unter anderem - in Deutschland auch im besiedelten Bereich verbreitete Greifvogelarten, wie z.B. der Mäusebussard.

Werden durch die Planung Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG übertreten, so ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde notwendig. Diese kann allerdings nur im Rahmen der in § 45 BNatSchG festgelegten Ausnahmebestimmungen erteilt werden.

Im Geltungsbereich der 2. Änderung zum B-Plan Nr. B10 sind - nach Einschätzung anhand der vorhandenen Lebensraumsituation - folgende besonders geschützte Arten zu erwarten: alle vorkommenden Vogelarten, d.h. in diesem Fall Vögel der Gebüsche und der Siedlungsbiotope. Die alte Gebäudesubstanz im Ortskern kann der streng geschützten Zwergfledermaus Lebensraum bieten.

Die geplante bauliche Entwicklung verursacht Eingriffe in Gartengrundstücke verschiedener Nutzungsintensitäten. Ein Abriss von Gebäuden sowie das Fällen alter Bäume, wodurch eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. eine Zerstörung von nicht ersetzbaren Biotopen möglicherweise vorkommender Fledermäuse erfolgen könnte, wird durch den vorliegenden B-Plan nicht ausgelöst.

Hinsichtlich der besonders geschützten Vogelarten ist zu erwähnen, dass im Vorhabensbereich grundsätzlich vor allem häufige und weit verbreitete Arten ohne besondere Lebensraumbindung anzutreffen sind. Sofern Bauvorhaben anstehen, besitzen die Tiere genügend Ausweichmöglichkeiten in die Umgebung. Hierdurch werden Lebensräume artengeschützter Tiere nicht in dem Ausmaß beeinträchtigt werden, dass die lokalen Populationen auf ein - signifikant - niedrigeres Niveau sinken. Grundsätzlich sind im Sinne des Artenschutzes Rodungen von Gehölzen außer-

halb der Vogel-Brutzeiten durchzuführen, um eine Vernichtung der Brutstätten sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden.

Gemäß der oben genannten Angaben werden keine Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erreicht.

2. BESTAND UND BEWERTUNG

Die zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes von Natur und Umwelt bildet eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung vom Herbst 2006, in der speziell auch der Baumbestand erfasst wurde.

Die Informationen zur Tierwelt ergeben sich aus dem Landschaftsplan und einer Potenzialabschätzung auf Basis der vorhandenen Lebensraumausstattung.

Für die übrigen Schutzgüter wurden der Landschaftsplan und der Landschaftsrahmenplan ausgewertet.

Die Bewertung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Gemeinsamen Runderlass (1998) - in zwei Wertstufen: allgemeine und besondere Bedeutung.

2.1 Rechtliche Bindungen

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. B10 existieren - derzeit - folgende rechtliche Bindungen:

- **Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG bzw. LNatSchG)**
 - Im Geltungsbereich sind mehrere Knicks vorhanden, die gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützt sind und deren Beseitigung verboten ist. Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen müssen bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beantragt werden
 - Besondere Schutzvorschriften gelten gemäß § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten (vgl. Kap. 1.4.4).
- **Baugesetzbuch (BauGB):**
 - Gemäß § 1a Abs. 1 gilt: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG):**
 - Die reetgedeckte Fachwerk-Kate in der Lübecker Straße 18 hat den Status eines Einfachen Kulturdenkmals gemäß § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG).
- **Satzung der Gemeinde Ammersbek zum Schutz des Baumbestandes**
 - In der Gemeinde Ammersbek sind Bäume mit einem Stammumfang von 70 cm und mehr geschützt. Die Vorschriften gelten nicht für Obstbäume (einschließlich Nussbäume und Esskastanien), Nadelbäume, Birken, Pappeln, Weiden (ausgenommen Kopfweiden) sowie für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen.

2.2 Planerische Vorgaben

Für den Geltungsbereich existieren auf den unterschiedlichen Planungsebenen der Gesamt- und Fachplanung Vorgaben, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll:

- **Regionalplan (RP) für den Planungsraum I (1998)**

Der Ortsteil Hoisbüttel liegt im Ordnungsraum um die Freie und Hansestadt Hamburg nördlich der Siedlungsachse Hamburg - Ahrensburg - Bargteheide. Derartige außerhalb der Siedlungsachsen gelegenen Räume sollen grundsätzlich in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Nördlich der Ortschaft befindet sich ein Vorranggebiet für den Naturschutz, der südöstlich anschließende Raum ist als Schwerpunktbereich für die Erholung dargestellt.

- **Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I (1998)**

Der Landschaftsrahmenplan stellt die Ortslage von Hoisbüttel und ihre Umgebung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Für die Ortslage von Hoisbüttel weist er auf das Vorhandensein einer Baumschutzsatzung hin. Die bauliche Entwicklung ist in Richtung Westen zur Freihaltung einer Regionalen Grünverbindung zwischen Hoisbüttel und der Freien und Hansestadt Hamburg und in Richtung Osten als Abgrenzung zur hochwertigen Erholungslandschaft mit dem Schübbarg (Geschützter Landschaftsbestandteil) sowie dem Stellmoor - Ahrensburger Tunneltal (Geotop) beschränkt. In Richtung Süden bildet ein Gewässer- und Erholungsschutzstreifen ein weiteres Hindernis zur baulichen Erweiterung.

- **Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ammersbek (2003)**

Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 - mit letztem Genehmigungsstand im Jahr 2003 - stellt für den Geltungsbereich der 2. Änderung zum B-Plan Nr. B10 Gemischte Bauflächen und im Westen eine Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr" dar.

- **Landschaftsplan der Gemeinde Ammersbek (Fortschreibung 1996)**

Der Ortsteil Hoisbüttel-Dorf wird als alter Ortskern mit überwiegender Wohnfunktion dargestellt, wobei mehrere zentrale gemeindliche Einrichtungen vorhanden sind. Hoisbüttel ist allseitig von Flächen mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil, Niederungsbereich der Bredenbek) umgeben. Eine bauliche Erweiterung des Siedlungsgebietes wird als kritisch betrachtet. Die einzige flächige Siedlungserweiterungsmöglichkeit am östlichen Ortsrand ist inzwischen verbindlich mit Wohnbebauung sowie einem Friedhof überplant und eine weitere Ausdehnung des Ortsrandes wird aus landschaftsplanerischer Sicht als nicht vertretbar angesehen.

- **B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Ammersbek (1986)**

Im derzeit geltenden B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Ammersbek sind großflächig Gebiete mit baulicher Nutzung dargestellt. Es handelt sich um Mischgebiete, Dorfgebiete, ein Allgemeines Wohngebiet sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf. Die Grundflächenzahlen sind kleinräumig unterschiedlich und liegen zwischen 0,15 und 0,4. An einigen Verkehrseinmündungen befinden sich kleinflächige öffentliche Grünflächen. Des Weiteren sind anzupflanzende Bäume und Knicks dargestellt.

2.3 Abiotische Standortfaktoren

Die Angaben zu den abiotischen Standortfaktoren entstammen - im Wesentlichen - dem Landschaftsplan und lassen sich - wie folgt - beschreiben.

2.3.1 Geologie und Böden

Bestand

Die Gemeinde Ammersbek liegt im Stormarer Endmoränengebiet und weist eine Vielzahl an geologischen Einzelformen auf. Der Raum um den Ortsteil Hoisbüttel wird im Landschaftsplan der Geest zugeordnet. Geologisch interessante Ausprägungen sind ein Nunatak (Schüberg) sowie eine Reihe von Drumlins und Tunneltälern.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung zum B-Plan Nr. B10 liegt außerhalb der als Geotop eingestuften Bereiche. Als Böden sind gemäß den Darstellungen im Landschaftsplan Braunerde-Podsole aus Sand und lehmigem Sand zu erwarten. Da das Planungsgebiet vollständig mit Siedlungsflächen belegt ist, sind die typischen Ausprägungen dieser Böden erheblich verändert.

Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen durch die siedlungsbedingten Veränderung der Böden, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenaustausch, Versiegelung und gärtnerische Nutzung.

Im Plangeltungsbereich sind folgende Altlastenverdachtsflächenflächen und Altlasten vorhanden:

- Altlastenverdachtsfläche Hoisbütteler Dorfstraße 2 der Branche "Tankstelle" (AZ: 652-43-10-090/0012)
- Archivfläche Kategorie 2 – Altstandort Lübecker Straße 8-10 der Branche Eisfabrik (AZ: 652-43-10-090-0011)
- Bisher unbewertete Standorte Kategorie P1: Lübecker Straße 4 (Branche: Tischlerei, AZ: 653-43-10-090/0020), Lübecker Straße 30 (Branche: Kfz-Werkstatt, AZ: 652-43-10-090/001), alter Schulweg 10 (Branche: Garten- und Landschaftsbau)

Bewertung

Der Boden besitzt in vielfältiger Hinsicht eine Bedeutung. Zu berücksichtigen sind z.B. Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung sowie Seltenheit.

Den Böden des Geltungsbereichs wird aufgrund der Vorbelastungen eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

2.3.2 Wasser

Bestand

Entsprechend der Lage auf den Moränenrücken ist im Planungsgebiet mit eher tiefen Grundwasserständen zu rechnen. Oberflächengewässer sind - bis auf einzelne kleine Gartenteiche - nicht vorhanden.

Vorbelastung

Die Grundwassererneuerungsrate ist durch Versiegelungen und die daraus resultierende Ableitung des Oberflächenwassers beeinträchtigt. Ebenso kann eine Anreicherung mit Schadstoffen (z.B. Tausalze, eventuell Pflanzenschutzmittel) nicht ausgeschlossen werden.

Bewertung

Die Bedeutung des Schutzgutes Grundwasser wird u.a. durch die Kriterien Natürlichkeitsgrad und Bedeutung für die Trinkwassergewinnung bestimmt.

Im Geltungsbereich herrscht eine allgemeine Bedeutung vor.

2.3.3 Klima

Bestand

Großräumig betrachtet, ist das Klima von Schleswig-Holstein durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es kann als gemäßigt feucht-temperiertes ozeanisches Klima angesprochen werden. Die Winter sind meistens feucht-milde und die Sommer feucht-kühl.

Das lokale Klima im Planungsgebiet ist durch unterschiedliche Zonen gekennzeichnet. Die Straßenräume und großflächig versiegelte Fläche führen zu etwas trockeneren klimatischen Verhältnissen. Innerhalb der großen Gartengrundstücke herrschen naturnähere klimatische Bedingungen vor.

Gehölzstrukturen haben auf das Klima der unmittelbaren Umgebung einen überdurchschnittlichen Einfluss (Minderung der Windgeschwindigkeit, Schattenwurf, Luftfeuchtigkeit). Insbesondere dort, wo große alte Bäume vorhanden sind - z.B. die Linden in der Hoisbütteler Dorfstraße - macht sich dieser Einfluss bemerkbar. In vielen der Hausgärten fehlen derartige klimabegünstigenden Strukturen.

Vorbelastung

Versiegelungen durch Straßen, Gebäude und befestigte Flächen sowie in einigen Bereichen durch fehlende Gehölzstrukturen.

Bewertung

Die Bewertung des Schutzgutes Klima im Untersuchungsgebiet erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Natürlichkeit und raumbedeutende Klimafunktionen.

Das Untersuchungsgebietes besitzt allgemeine Bedeutung.

2.3.4 Luft

Bestand

Frische, unverschmutzte Luft gehört zu den elementaren Lebensvoraussetzungen. Frische Luft zeichnet sich durch geringe Gehalte an Luftverunreinigungen, wie Schadgase, Schwebstoffe und Stäube, sowie einen ausgeglichenen Gehalt an Sauerstoff aus. Dabei kommt der Vegetation eine entscheidende Bedeutung zu: als Filter für Schadstoffe und Schadgase der belasteten Luftmassen sowie als Sauerstoffproduzent.

In Schleswig-Holstein sind mögliche Luftbelastungen - hauptsächlich - durch den Straßenverkehr bestimmt. Das Untersuchungsgebiet weist lediglich eine flächenübergreifende Grundbelastung an Schadstoffen auf.

Lokal haben Gehölzbestände luftreinigende Wirkung (Staubfilter). Insbesondere dort, wo große alte Bäume vorhanden sind - z.B. die Linden in der Hoisbütteler Dorfstraße - macht sich dieser Einfluss bemerkbar. In vielen der Hausgärten fehlen derartige lufthygienisch wirksame Strukturen.

Vorbelastung

Allgemeine Grundbelastung durch Verkehrsimmissionen und gegebenenfalls durch Hausbrand (Heizung, Kamin).

Bewertung

Das Gebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung.

2.4 Biotische Standortfaktoren

2.4.1 Potentielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation (pnV) sind Pflanzengesellschaften zu verstehen, die sich unter den heutigen Standortbedingungen auf der Grundlage des derzeitigen, regionalen Wildpflanzenbestandes einstellen würden, wenn alle menschlichen Einflussnahmen unterblieben. Das Wissen um die pnV lässt Aussagen über das biotische Potential von Flächen zu und kann Hinweise zur Pflanzenverwendung - z.B. im Rahmen von Grünordnungsplänen oder Landschaftspflegerischen Begleitplänen - liefern.

Die sehr grobe Darstellung des Landschaftsrahmenplanes gibt für den Bereich Ammersbek Trocken Drahtschmielen-Buchenwald als pnV an. Dieses entspricht auch Potential der vorhandenen Bodentypen (Braunerde-Podsol).

2.4.2 Vegetation

Bestand

Die reale Vegetation ist mit Hilfe einer Nutzungs- und Biotoptypenkartierung im Herbst 2006 erfasst worden. Bei dem Planungsgebiet handelt es sich - generell - um ein älteres Siedlungsgebiet mit relativ großen Grundstücken.

Die Naturnähe dieser **Hausgrundstücke** ist aufgrund der - jeweils - persönlichen Gestaltung sehr unterschiedlich. Es existieren Grundstücke mit hohem Anteil an versiegelten Zufahrten, Wegen und Terrassen, Grundstücke mit hohem Anteil an Staudenrabatten, Grundstücke mit Nutzgartenanteilen sowie auch naturnahe Grundstücke mit extensiv gepflegten Vegetationsbeständen.

Der **Baumbestand** ist im alten Dorfkern noch relativ gut ausgeprägt. Dort, wo die Hoisbütteler Dorfstraße, Alter Schulweg und Dorftwiete aufeinandertreffen, befinden sich im Straßenraum und z.T. auf den Grundstücken viele alte Linden und einige Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern von 40 cm bis 110 cm sowie eine Rot-Buche mit einem Stammdurchmesser von 120 cm. Auf einigen

Grundstücken der Lübecker Straße stehen ebenfalls mächtige Linden und Stiel-Eichen. Mehrere Linden sind in jüngerer Zeit geköpft worden, da sie - krankheitsbedingt - instabil waren.

In den jüngeren, seit etwa 1950 entstandenen Siedlungsbereichen stehen in den Haus- und Vorgärten eher Nadelgehölze und Obstbäume, vereinzelt auch Birken. Eine Ausnahme bildet eine große Linde mit 100 cm Durchmesser, die am Alten Schulweg steht.

Die im Planungsgebiet vorhandenen Laubbäume mit einem Stammumfang von 70 cm - dieses entspricht einem Stammdurchmesser von 22,3 cm - und mehr sind gemäß der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ammersbek geschützt. Hierunter fallen keine Obstbäume (einschließlich Nussbäume und Esskastanien), Nadelbäume, Birken, Pappeln und Weiden (ausgenommen Kopfweiden).

Am östlichen Rand des Plangeltungsbereiches befinden sich mehrere **Knicks**. Fünf Knickabschnitte liegen im besiedelten Bereich und sind in ihrer Ausprägung in weiten Abschnitten gestört (geschädigter Wall, Bepflanzung mit Ziergehölzen). Hinter den Grundstücken "Alter Schulweg" 24 - 38 bildet ein - außerhalb vom Plangeltungsbereich liegender - breiter, am Wanderweg gelegener Knick den Siedlungsrand und kann sich noch naturnah entwickeln. Als Gehölzarten sind Hasel, Hainbuche, Esche und Holunder vertreten. Im Abstand von 15 - 40 m stehen mächtige Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern von 80 cm bis 100 cm als Überhälter.

Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützt.

Vorbelastung

Intensive Nutzung der Grundstücke, Beeinträchtigung von Knicks durch gärtnerische Überprägung.

Bewertung

Die Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften erfolgt anhand des Grades der Naturnähe der Biotoptypen - angelehnt an die Einstufung von Flächen im Gemeinsamen Runderlass (1998) - in zwei Wertstufen:

- **Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz**
Hierzu zählen insbesondere Ackerflächen, Intensivgrünland, Gartenbauflächen, Baumschulen sowie intensiv gepflegte Grünflächen ohne wertvollen Baumbestand (z.B. Hausgärten mit Rasen und Ziergehölzen).
Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind im Plangeltungsbereich die Hausgrundstücke. Auf diesen Flächen führen Bebauungen zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers sowie des Landschaftsbildes.
- **Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz**
Hierzu zählen insbesondere alle Gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 25 LNatSchG, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen und Sonstige Feuchtgebiete. Hier können auch Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen eingestuft werden. Als Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind im Plangeltungsbereich die Knicks und die Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser ab 60 cm mit der Funktion als landschafts- bzw. ortsbildbestimmende Einzelbäume einzustufen.
Beim Vorhandensein dieser Strukturen führen Bebauungen zusätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften, so dass zusätzliche Maßnahmen zu gestörten Funktionen und Werten in abgestuften Verhältnissen vorzusehen sind.

2.4.3 Tierwelt

Bestand und Vorbelastung

Spezielle faunistische Kartierungen wurden im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrages nicht durchgeführt. Aussagen zu Tierlebensräumen werden indirekt aus den vorhandenen Vegetationsstrukturen, den Angaben im Landschaftsplan der Gemeinde Ammersbek sowie dem Brutvogelatlas (2002) von Schleswig-Holstein abgeleitet.

Der Plangeltungsbereich mit seinen großen Hausgärten ist ein typischer Lebensraum für **Vogelarten der Gärten und Gebüsch**. Typische Vertreter sind vor allem weit verbreitete und anpassungsfähige Arten, wie Amsel, Zilpzalp, Grünfink, Blaumeise, Heckenbraunelle und Zaunkönig. Eventuell können auch Kohlmeise, Gartenrotschwanz und Rotkehlchen vorkommen.

Wertvolle Vogel Lebensräume bieten die Knicks - und hier vor allem der an die freie Landschaft angrenzende Knick hinter dem Alten Schulweg. Häufigste Knickbewohner sind Goldammer und Dorngrasmücke. In dichteren Knicks kommen Gebüschvögel, wie Zaunkönig, Klappergrasmücke oder Fitis hinzu. Gelbspötter und Gartengrasmücken benötigen eine ausgeprägte Strauchschicht und Überhälter, wie sie am Knick hinter dem Alten Schulweg anzutreffen sind.

Aufgrund der Nähe zu benachbarten Nadelwäldern können auch Waldvögel - als Gäste - in den Gärten auftreten.

Sämtliche vorkommende Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Als weitere Tiergruppen werden sich einige **Säugetierarten**, wie diverse Kleinsäuger sowie - eventuell - Eichhörnchen, Igel und Kaninchen im Planungsgebiet aufhalten. **Amphibien und Reptilien** werden im Plangeltungsbereich aufgrund fehlender Biotopstrukturen nicht erwartet.

Vorbelastung

Intensive Nutzung und Pflege der Gärten, nicht sachgerechte Knickpflege, Beseitigung von naturnahen Säumen entlang der Knicks, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Bewertung

Der Plangeltungsbereich besitzt allgemeine Bedeutung für die Tierwelt.

2.5 Landschaftsbild

Bestand

Der Plangeltungsbereich umfasst ein Gebiet im Dorf Hoisbüttel, in dem zum einen noch alte Dorfstrukturen zu erkennen sind und zum anderen große Gebiete mit Einfamilienhausbebauung vorherrschen.

Der alte Dorfkern ist durch den Umbau einiger Häuser und durch eingestreute Neubauten in den letzten Jahrzehnten verändert worden. Typische Dorfstrukturen zeigen sich insbesondere noch durch die vier vorhandenen Reetdachgebäude sowie die kleine Dorfplatz ähnliche Freifläche an der Einmündung des Alten Schulweges in die Hoisbütteler Dorfstraße, die im weiteren Umfeld jeweils von alten Linden umgeben sind.

Am Alten Schulweg und am Schüberg befindet sich ein als Einheit wirkendes Gebiet mit tiefen Grundstücken und Einzelhausbebauung. Die Grundstücke selbst haben jedoch sehr unterschiedliche Erscheinungsbilder. Durch Anbauten, Hinterhausbebauung, zusätzliche Zuwegungen und Stellplätze ist ein zunehmender Versiegelungsgrad und Verlust an Grünstrukturen zu beobachten. Weder im Straßenraum noch in den Vorgärten befinden sich ortsbildprägende Bäume.

Vorbelastung

Verkehrsbelastung der Lübecker Straße, Überprägung des alten Dorfkerns durch zunehmende Verdichtung.

Bewertung

Bei der Beurteilung des Landschafts- bzw. Ortsbildes werden die naturraumtypischen bzw. ortsbildtypischen Erscheinungen mit ihrer spezifischen Eigenart betrachtet. Berücksichtigt werden dabei die Kriterien Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfalt sowie die Freiheit von Beeinträchtigungen (z.B. durch störende Objekte, Geräusche).

Das Landschaftsbild ist aufgrund der besonderen Eigenart im Umfeld alter Dorfstrukturen (vor allem Lübecker Straße 5 und 18 sowie Hoisbütteler Dorfstraße 5 und 13) als hochwertig einzustufen. Der überwiegende Plangeltungsbereich besitzt allgemeine Bedeutung.

2.6 Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich dient überwiegend der Wohnnutzung. Vereinzelt sind kleine Gewerbebetriebe vorhanden. An der Dorftwiete liegt die gemeindliche Einrichtung der Feuerwehr. Die großen Gartengrundstücke dienen vielen Anwohnern als Erholungsraum mit naturnahem Charakter. Weitere Erholungsmöglichkeiten bietet die umliegende freie Landschaft, die vom Alten Schulweg aus durch einen Wanderweg erschlossen ist.

2.7 Vorhandene Beeinträchtigungen

Zusammengefasst sind folgende Beeinträchtigungen im Bereich des geplanten Vorhabens bereits heute vorhanden:

- Im gesamten Plangeltungsbereich Versiegelungen sowie gärtnerische Veränderung der natürlich anstehenden Böden
- Viele intensiv gepflegte Gärten ohne naturnahe Vegetationsstrukturen
- In vielen Bereichen fehlender Bestand an Bäumen und Laubgehölzen
- Lärm- und Schadstoffemissionen von der Lübecker Straße (Landesstraße L 225)
- Altlastenverdachtsflächen und Altlasten an 4 Standorten
- Überprägung des alten Dorfbildes durch Umbauten, Neubauten und zunehmende Verdichtung.

3. GEPLANTES VORHABEN

Bevor auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sowie ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. Ortsbild näher eingegangen wird, sollen zunächst die Ziele und Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung erläutert werden.

3.1 Ziele und Inhalte des B-Planes

Die Ziele und Inhalte der 2. Änderung zum B-Plan Nr. B10 ergeben sich aus der Planzeichnung-Teil A - mit Legende -, dem Text-Teil B und der Begründung.

Die Gemeinde Ammersbek beabsichtigt mit der B-Planänderung, den Wünschen einiger Eigentümer im Planungsgebiet zu entsprechen, eine Nachverdichtung auf den i.d.R. verhältnismäßig großen und tiefen Grund zu ermöglichen. Hierfür werden - gegenüber der ursprünglichen Planung - deutlich großzügigere überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt und die zulässige Grundflächenzahl in vielen Bereichen angehoben. Damit wird die Flexibilität für bauliche Ergänzungen sowie die mögliche Baufläche erhöht.

3.2 Grünplanerisches Konzept

Der Plangeltungsbereich umfasst einen bereits vollständig erschlossenen und entwickelten Siedlungsraum. Unter diesen Voraussetzungen galt es als erste Priorität, erhaltenswerte Grünstrukturen über die verbindliche Bauleitplanung zu sichern. In diesem Sinne wurden fast alle schützenswerten Bäume sowie die vorhandenen Knicks als zu erhalten festgesetzt. Im Umgebungsbereich von Knicks wurden auf privaten Grundstücken Knickschutzstreifen gekennzeichnet. Die kleine Freifläche an der Gabelung Hoisbütteler Dorfstraße und Alter Schulweg wird als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckzuweisung "Kinderspielfeld" festgesetzt.

Als zweiter Schritt wurde geprüft, in welcher Form vorhandene Mängel des Ortsbildes sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch die geplante bauliche Verdichtung verringert werden können. Da verbindliche Festsetzungen für Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken praktisch nicht durchsetzbar wären, wird eine Zielformulierung vorgeschlagen, die eine Eingrünung der Grundstücksgrenzen definiert.

Die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Kapitel 4.2 "Minimierungsmaßnahmen" näher beschrieben.

4. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER EINGRIFFE

Mit den Eingriffen, die - in diesem Falle - durch die verbindliche Bauleitplanung ausgelöst werden, sind zahlreiche Beeinträchtigungen von Natur (Naturhaushalt) und Landschaft (Landschaftsbild) verbunden, die nachfolgend näher erläutert werden.

4.1 Allgemeine Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben sind folgende allgemeine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten:

Tab. 1: Allgemeine Auswirkungen durch das Vorhaben

SCHUTZGUT	AUSWIRKUNGEN
Boden	• Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen (Speicherfunktion, Regelungsfunktion, Lebensraum) durch Überbauung und Neuversiegelung (Gebäude, Nebenanlagen) von Böden. • Einschränkung von Bodenfunktionen im Bereich von teilweise versiegelten Flächen und Wegen (Fußwege u. a.). • Veränderung der Bodenfunktionen bei Bodenauftrag und -abtrag für den Niveauausgleich sowie durch die anfallenden Hoch- bzw. Tiefbauarbeiten mit Dränagen, Grabungen für Leitungen, Kanäle und Fundamente. • Zeitweise Einschränkung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Schadstoffeinträge während der Bauphase. • Gefahr von Schadstoffeinträgen und Bodenkontamination durch Lagerung und Umgang mit boden- bzw. wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten.
Wasser	• Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Ableitung des Oberflächenwassers von Dachflächen und bzw. befestigten Oberflächen. • Lokale und zeitlich begrenzte Absenkung des Grundwasserspiegels. • Zunahme des Zuflusses von Oberflächenwasser in die Vorfluter.
Klima	• Veränderung des Lokalklimas (wärmer, trockener, staubiger) durch Überbauung und Versiegelung von Flächen.
Luft	• Zunahme der Belastung der Luft durch verstärkte Verkehrsemissionen im Gebiet und auf den umliegenden Straßen. • Zunahme der Immissionsbelastung durch Heizungsanlagen.
Pflanzen	• Verlust von Vegetationsflächen mit allgemeiner Bedeutung (Gartenflächen).
Tiere	• Verlust von faunistischen Lebensräumen allgemeiner Bedeutung.
Landschaft	• Zunehmende Verdichtung vormals dörflicher Siedlungsflächen.
Schutzgebiete und -objekte	• Überplanung von gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäumen.

4.2 Minimierungsmaßnahmen

Nach dem Minimierungsgebot sind bei unvermeidbaren Eingriffen die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten. Das entwickelte grünpflegerische Konzept und die Vorschläge zum Text-Teil B enthalten eine Reihe von Minimierungsmaßnahmen, die - nachfolgend - näher erläutert werden.

4.2.1 Minimierung der Eingriffe in abiotische Standortfaktoren

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen dazu beitragen, dass Grund und Boden nicht übermäßig versiegelt werden.

Im Text-Teil B wird festgesetzt, dass das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser auf privaten Flächen vor Ort mit geeigneten Maßnahmen zur Versickerung zu bringen ist. Nähere Ausführungen hierzu enthält die Begründung zum B-Plan.

Die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften sorgt dafür, dass die Böden - vor allem auch der umliegenden Flächen - durch Baumaßnahmen nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

Minimierungen der Auswirkungen auf das Lokalklima und die Luftqualität sind z.B. die oben genannte Begrenzung der Versiegelung durch Festsetzung der Grundflächenzahl gegeben. Eine weitere Minimierung ist über eine Minderung von Abwärmeproduktion durch Isolierung von Gebäuden möglich.

4.2.2 Minimierung der Eingriffe in die Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt

Mit Ausnahme von drei Rot-Buchen auf dem Gelände der Feuerwehr, die sich innerhalb geplanter Baugrenzen befinden, sowie einer Rot-Buche auf dem Grundstück Hoisbütteler Dorfstraße 20, die innerhalb bereits vorhandener Baugrenzen steht, sind sämtliche Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 22 cm (hierunter fallen die - zurzeit - bereits durch die Baumschutzsatzung geschützten Bäume) als zu erhalten festgesetzt. Darüber hinaus sind auch die entlang der Hoisbütteler Dorfstraße vor dem Gebäude der Feuerwehr stehenden Weißdorn-Pflanzungen durch Festsetzung geschützt.

Durch die weitgehende Erhaltung und Festschreibung schützenswerter Laubbäume soll erreicht werden, dass diese Lebensräume weiterhin ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.

Die Einhaltung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" dient dem Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bauphase.

4.2.3 Minimierung der Eingriffe in das Landschafts- bzw. Ortsbild

Bis auf drei Rot-Buchen sind sämtliche ortsbildprägenden Laubbäume als zu Erhalten festgesetzt. Die drei nicht als zu erhalten dargestellten Bäume sind durch starken Rückschnitt erheblich in ihrem typischen Habitus verändert, so dass es nicht für sinnvoll erschien, für diese Bäume die Baugrenzen einzuschränken.

Für die nördlichen und südlichen Grundstücke zwischen Alter Schulweg und Am Schüberg ist zu der rückwärtigen Grundstücksgrenze bei der Bebauung - jeweils - ein Abstand von 10 m einzuhalten, um eine zusammenhängende, durch Garten gekennzeichnete Zone zu gewährleisten. Auch zwischen einem zurzeit brach liegenden Grundstück der Lübecker Straße und zwei Grundstücken der Hoisbütteler Dorfstraße bleibt eine schmale unbebaubare Zone, um - dadurch - vorhandenen Baumbestand sichern und damit eine gewisse Durchgrünung erhalten zu können.

Damit sich die zukünftigen Neubauten harmonisch in das Ortsbild einpassen, werden gezielte gestalterische Festsetzungen getroffen, die weitgehend aus dem bisherigen B-Plan übernommen bzw. an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wurden. Dieses gilt für die Form der Dächer, die Höhe der Sockel und der Einfriedungen, Material und Farbe der Fassaden, Breite der Grundstückszufahrten sowie Material und Farbe von Garagen und Nebenanlagen.

Um eine zu starke bauliche Verdichtung zu unterbinden, wird eine Mindestgrundstücksgröße von 500 m² festgesetzt, wobei pro 400 m² Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig ist.

4.3 Eingriffe und notwendiger Ausgleich

In diesem Kapitel erfolgt der rechnerische Nachweis über Eingriffe und den erforderlichen Ausgleich bzw. Ersatz. Dieser Kontrollnachweis ist rein quantitativ und trifft keine Aussagen über die qualitativen Folgen der Beeinträchtigungen. Es handelt sich um eine Kompensation im juristischen und nicht im landschaftsökologischen Sinne, da der Funktionsverlust einer in Anspruch genommenen Fläche - einschließlich des Verbundes mit anderen Flächen und den Funktionszusammenhängen zwischen den einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes - nicht ausgleichbar ist. Die quantitative Eingriffs- und Ausgleichsermittlung erfolgt in Anlehnung an die Anlage des Gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (INNENMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN 1998).

Gemäß Runderlass wird zwischen Eingriffe in Flächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung für den Naturschutz unterschieden (siehe auch Kapitel 2.4.2.3).

- Auf Flächen mit **allgemeiner Bedeutung** führen Eingriffe zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers sowie des Landschaftsbildes. Hierzu gehören in der Regel intensiv genutzte Flächen.
- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit **besonderer Bedeutung** führen Eingriffe - zusätzlich - zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften. Hierzu gehören u. a. die Knicks und Gehölzbestände.

- Werden - zudem - von dem Eingriff **gefährdete Pflanzen- und Tierarten** (Rote Liste-Arten) betroffen, so sind - gegebenenfalls - darüber hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die durch die Festsetzungen hervorgerufenen Eingriffe werden im Folgenden erläutert. Sie sind - zudem - auf der Karte Blatt Nr. 1 "Eingriffe + Ausgleich" M. 1:1.000 (siehe Anhang) dargestellt.

4.3.1 Eingriffe durch Versiegelung von Boden

Die Veränderung der Grundflächenzahlen in vielen Bereichen des Plangeltungsbereiches führt gegenüber dem ursprünglichen B-Plan zu einer Erhöhung der möglichen bebaubaren Fläche von 30.670 m² auf 42.184 m². Damit wird durch das geplante Vorhaben eine **Neuversiegelung von 11.514 m² Boden** ermöglicht.

Das Ausgleichsverhältnis für den Eingriff durch Vollversiegelung und Bebauung beträgt 1: 0,5. Somit ist eine **Ausgleichsfläche von 5.757 m²** aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und z.B. zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln oder alternativ eine intensiv genutzte Grünlandfläche doppelter Größe, d.h. 11.514 m², in Extensiv-Grünland mit gesteuerter Mahd oder reduzierter Beweidung umzuwandeln.

4.3.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Im B-Plan wurden fast sämtliche unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäume als zu erhalten festgesetzt. Dieses gilt nicht für zwei Rot-Buchen mit Stammdurchmessern von jeweils 40 cm auf dem Gelände der Feuerwehr sowie eine zweistämmige Rot-Buche mit Stammdurchmessern von 40 cm und 20 cm auf dem Grundstück der Hoisbütteler Dorfstraße 20. Die Bäume sind durch starken Rückschnitt erheblich in ihrem typischen Habitus verändert, so dass es nicht für sinnvoll erschien, für diese Bäume die Baugrenzen einzuschränken. Im Rahmen der Bauleitplanung besteht für diese Bäume kein Ausgleichsbedarf, da sie nicht zwangsläufig entfallen. Die Bäume unterliegen dennoch der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ammersbek. Im Fall einer geplanten Bebauung ist bei der Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, in deren Rahmen die Auflagen für Ersatzpflanzungen geregelt werden. Im Fall einer Bauvoranfrage bzw. des Antrags auf Baugenehmigung ist der jeweils betroffene Baum im Lageplan darzustellen.

Im ursprünglichen B-Plan Nr. B 10 sind eine Reihe an Bäumen als zu erhalten festgesetzt, die in der 2. Änderung nicht mehr als solche erscheinen. Dieses beruht zum einen darauf, dass einige der Bäume heute nicht mehr vorhanden sind, und zum anderen darauf, dass es sich teilweise auch um Nadelgehölze handelt, die aus heutiger Sicht nicht mehr als schützenswert erscheinen. Da im übrigen auch keine Angaben über die Art und den Stammumfang der ehemals festgesetzten Bäume vorhanden sind, wird im Rahmen der Änderungsplanung auf eine Bilanzierung der betreffenden Bäume verzichtet.

An dieser Stelle soll kurz auf drei Knickabschnitte eingegangen werden, die im ursprünglichen B-Plan, allerdings nicht in der 2. Änderung als zu pflanzen bzw. zu erhalten festgesetzt sind. Der in

Ost-West verlaufende Knick am östlichen Ende der Straße Alter Schulweg sowie der - anschließend - in Nord-Süd-Richtung verlaufende Knick hinter den Grundstücken Am Schüberg 24 - 38 liegen außerhalb des Plangeltungsbereiches. Der am nordöstlichen Rand des Plangeltungsbereiches dargestellt 20 m lange, in Ost-West-Richtung verlaufende Knickabschnitt existiert nicht und ist - vermutlich - auch nie gepflanzt worden. Er wurde im Rahmen des B-Planes Nr. B10 geplant, um die Siedlung vollständig zur offenen Landschaft hin einzugrünen. Da die benachbarten Flächen inzwischen ebenfalls bebaut sind, entfällt die ehemals geplante Funktion. Eine Übernahme der alten Planung wird nicht für erforderlich gehalten. Allerdings werden die **20 m Knick als Verlust** angerechnet, die im Verhältnis von 1:2 auszugleichen sind. Damit entsteht ein **Ausgleichsbedarf von 40 m Knickneupflanzung**.

4.3.3 Eingriffe in die Fauna

Da im Gebiet nur in Gartenflächen eingegriffen wird, finden keine Eingriffe in die Tierwelt statt, die eines gesonderten Ausgleichs bedürfen. Der Eingriff in die Tierwelt wird durch den Ausgleich für die Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile allgemeiner und besonderer Bedeutung mit kompensiert.

Allerdings soll an dieser Stelle - noch einmal - daraufhin gewiesen werden, dass nach § 44 des BNatSchG der Schutz besonders und streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume festgeschrieben wird. Die besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, hierzu gehören u. a. alle heimischen Vogelarten.

Im Plangeltungsbereich sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Tierarten vorhanden (vor allem Vögel der Gärten und Parks). Auch gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten (eventuell Fledermäuse) können erwartet werden. Da durch die Planung nur bauliche Erweiterungen auf vorhandenen Gartengrundstücken ermöglicht werden, in denen vor allem weit verbreitete und relativ anspruchslose Tierarten vorhanden sind, die in die Umgebung ausweichen können, sind keine Übertretungen des Artenschutzes zu erwarten. Grundsätzlich sind in diesem Sinne Rodungen von Gehölzen außerhalb der Vogel-Brutzeiten durchzuführen, um eine Vernichtung der Brutstätten sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden.

4.3.4 Eingriffe in das Landschaftsbild

Die zunehmende Verdichtung dörflicher Siedlungsflächen führt zu einer optischen Beeinträchtigung des Ortsbildes. Diesen Auswirkungen sollten durch eine grünplanerische Strukturierung entgegen gewirkt werden.

5. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Nach den gesetzlichen Vorgaben müssen bei unvermeidbaren und nicht weiter minimierbaren Eingriffen die betroffenen Funktionen sowie Werte von Natur (Naturhaushalt) und Landschaft (Landschaftsbild) ausgeglichen werden. Diese geforderte Kompensation ist juristischer Art, denn ein Ausgleich im ökologischen Sinne ist kaum bzw. überhaupt nicht möglich.

Im Plangeltungsbereich stehen keine Flächen zur Verfügung, auf denen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können. Die in der Karte Blatt Nr. 1 "Eingriffe + Ausgleich" dargestellte Reduzierung des möglichen Versiegelungsgrades auf einzelnen Flächen wird in diesem Kapitel nicht explizit als Ausgleichsmaßnahme behandelt, da es sich lediglich um eine geringfügige Abweichung in der Festsetzung der Grundflächenzahl handelt. Diese Reduzierung des Versiegelungsgrades wurde bereits bei der Berechnung der Eingriffe durch Versiegelung in Boden (Kao. 4.3.1) berücksichtigt.

Als einzige Möglichkeit im Gebiet einen gewissen Ausgleich für die verdichtete Bebauung zu erreichen, bietet sich an, über Empfehlungen die Gestaltung des Ortsbildes zu verbessern.

5.1 Eingrünung von Grundstücken

Den Grundstückseigentümern bzw. Grundstücksnutzern wird empfohlen, ihre Grundstücksgrenzen mit Laubholzhecken einzufassen. Hierdurch erhalten die verdichteten Siedlungsstrukturen eine Durchgrünung, die das Ortsbild auflockert und die einzelnen Grundstücke optisch gliedert. Gleichzeitig werden - hiermit - auch die optischen Auswirkungen möglicher Neubauten auf die direkte Nachbarschaft reduziert.

Sollte es notwendig sein, das Grundstück einzuzäunen, so sollte der Zaun in bzw. hinter der Hecke liegen.

6. ERSATZMASSNAHMEN

Um das verbliebene **Ausgleichsdefizit von 5.757 m²** für Eingriffe in den Boden an anderer Stelle kompensieren, ist eine Fläche gleicher Größe aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln. Durch den Entfall eines vormals geplanten Knicks verbleibt ein **Ausgleichsdefizit von 40 m Knickneuanlage**, das ebenfalls außerhalb vom B-Plangebiet kompensiert werden muss.

Die Gemeinde Ammersbek stellt die Flurstücke 73/1 der Flur 9 und 1/59 der Flur 7 in der Gemarkung Hoisbüttel als Ersatzflächen für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Sie liegen im nahen Umgebungsbereich B-Plangebietes.

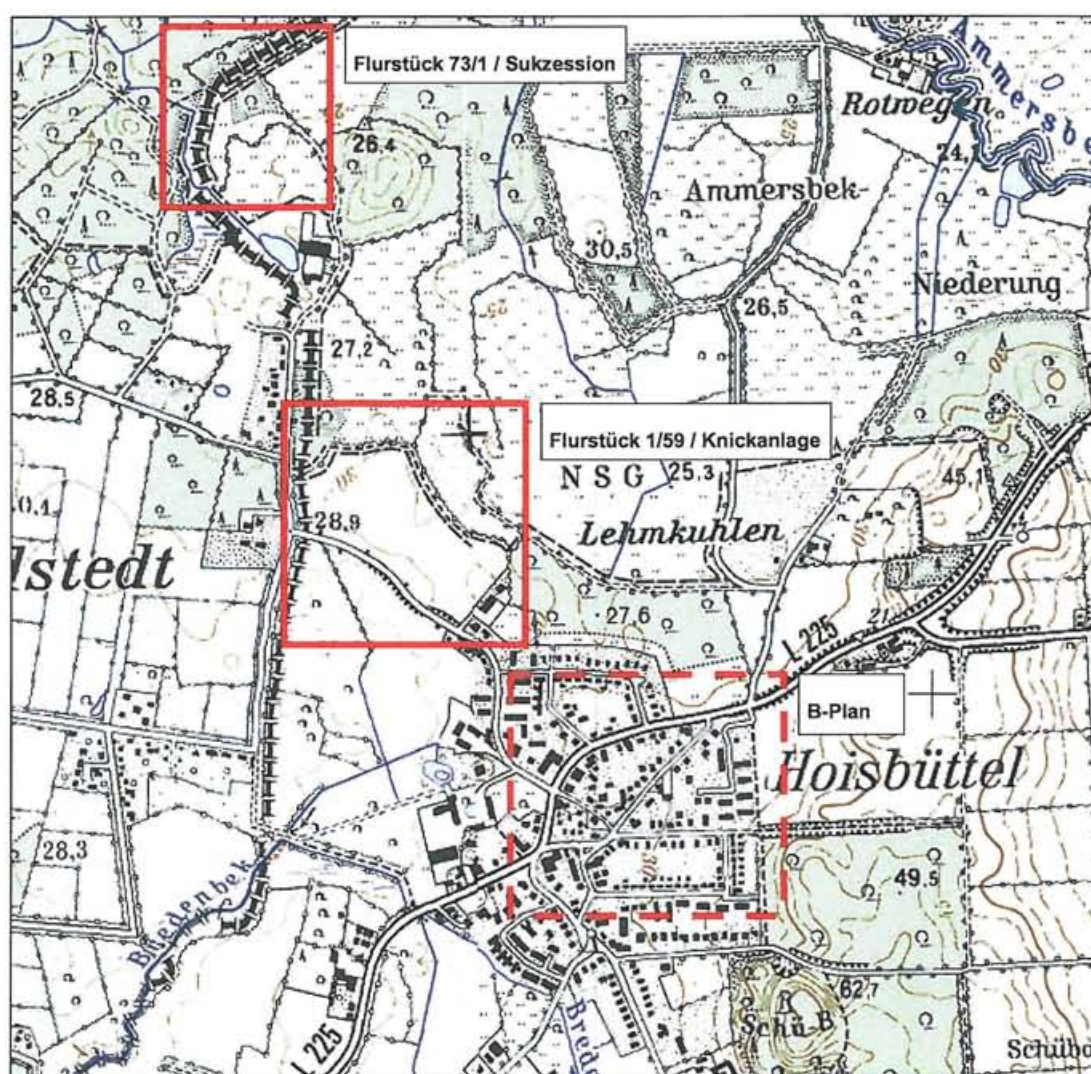


Abb. 2: Lage der Ersatzflächen, unmaßstäblich

6.1 Entwicklung einer gelenkten Sukzessionsfläche

6.1.1 Aktuelle Situation

Auf dem Flurstück Nr. 73/1 der Flur 9 (Hegen) wird als Ersatzmaßnahme eine 7.200 m² große gelenkten Sukzessionsfläche entwickelt. Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von 2,79 ha und befindet sich im Nordwesten der Gemeinde. Es liegt im Naturschutzgebiet "Ammersbek-Niederung" und innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzuges. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ammersbek wird an dieser Stelle und im südlichen Anschluss eine "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" mit der Bezeichnung "Extensivierungsfläche" dargestellt. Der Landschaftsplan schlägt die Extensivierung von Wiesennutzung vor.

Das Flurstück ist an drei Seiten von Waldflächen umgeben. Im Süden schließen sich Grünlandflächen mit feucht geprägten Senkenlagen an.

Die Fläche weist ein bewegtes Relief auf mit einer Anhöhe im Südwesten und einem nach Nordwesten abfallenden Gelände..

Aktuell befinden sich auf der Fläche verschiedene Vegetationsausprägungen. Im Nordosten zeigt sich ein alter Waldbestand, dessen Waldrand teilweise offen ist und ohne Strauchschicht in die freie Landschaft übergeht. Im Norden schließen sich weitere Waldflächen an. Das Waldstück eignet sich aufgrund seines hohen ökologischen Wertes nicht als Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche im Sinne der Eingriffsregelung zum Baurecht.

Auf dem Großteil des Flurstücks 73/1 ist aktuell eine etwas lückige, neu angesäte Grasflur ausgebildet. Als Nutzung wird im Flurstückskataster Grünland angegeben. Die Fläche wird derzeit von einer Jagdgemeinschaft für jagdliche Zwecke genutzt. Trotz der derzeit nur extensiven Nutzung ist sie durch vorhergehende Bodenumbrüche (mehrere Jahre Wildacker mit Maisanbau) gestört und zeigt keine feste Grasnarbe. In direkter Waldrandnähe treten neben der ansonsten eher artenarmen Grasflur aus Wiesen-Furchsschwanz und teilweise Quecke auch Pflanzenvertreter von Waldstandorten, wie Große Sternmiere *Stellaria holostea* auf. Die Grasflur kann in ihrem ökologischen Zustand aufgewertet werden und wird als Standort für die Ersatzmaßnahme herangezogen. Der für die Eingriff-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigende Ausgangswert ist allerdings etwas höher anzusetzen als bei einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Ausgehend von einer Anhöhe im Süden fällt das Gelände nach Westen und Norden ab und die Standortverhältnisse werden feuchter. Gemäß Flurstückskataster haben sich auf rund 5.300 m² Moorböden entwickelt. Dieses zeigt sich auch in der Vegetation. Im Westen wachsen im Übergang zum Wald ausgedehnte Seggenrieder aus Schlank-Segge *Carex gracilis* und Wald-Simse *Scirpus sylvaticus* mit weiteren Pflanzenvertretern feuchter Standorte, wie Mädesüß *Filipendula ulmaria*, Flatterbinse *Juncus effusus*, Wald-Schachtelhalm *Equisetum sylvaticum* und Gliederbinsen *Juncus spec.*. Auf einem kleinen Teilstück wächst Schilf *Phragmites australis*. Das Seggenried und die Schilffläche gehören nach der Definition der Biotopverordnung (MLUR 2009) zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Sie besitzen bereits einen hohen ökologischen Wert und eignen sich nicht als Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen im Sinne der Eingriffsregelung zum Baurecht.

6.1.2 Maßnahme

Auf einer Teilfläche des Flurstücks 73/1 soll eine sukzessive Vegetationsentwicklung ermöglicht werden. Um den Charakter der in diesem Raum vorhandenen offenen Wiesenlandschaft zu erhalten, ist der Aufwuchs von Gehölzen durch Pflegemahden in einem Abstand von 1 bis 3 Jahren zu unterbinden. Das Schnittgut ist aus der Fläche zu entfernen. Durch diese Maßnahme werden die umliegenden Wald- und Grünlandflächen um natürliche Grasfluren und Hochstauden ergänzt.

Auf der Fläche erfolgt kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln sowie kein Bodenumbau. Die Mahd erfolgt frühestens ab 1. Juli.

6.1.3 Ausgleichsbilanz

Die Grünlandfläche/Grasflur ist in der Ausgleichsbilanzierung aufgrund ihres ökologischen Zustandes mit dem Faktor von 0,8 anrechenbar. Somit ist das Ausgleichsdefizit von 5.757 m² mit rund 7.200 m² gelenkter Sukzessionsfläche kompensiert.

Die Lage der Ersatzfläche ist in der Abb. 3 "Ersatzmaßnahme gelenkte Sukzession" dargestellt. Sie befindet sich im direkten Anschluss an die Waldränder und an die Feuchtbiotope.

Auf dem Flurstück verbleibt ein Rest von rund 9.500 m² Grünland/Grasflur, der nicht zur Kompensation der Eingriffe durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 10 benötigt wird. Diese Restfläche steht für weitere Maßnahmen oder zur Einrichtung eines Ökokontos zur Verfügung.

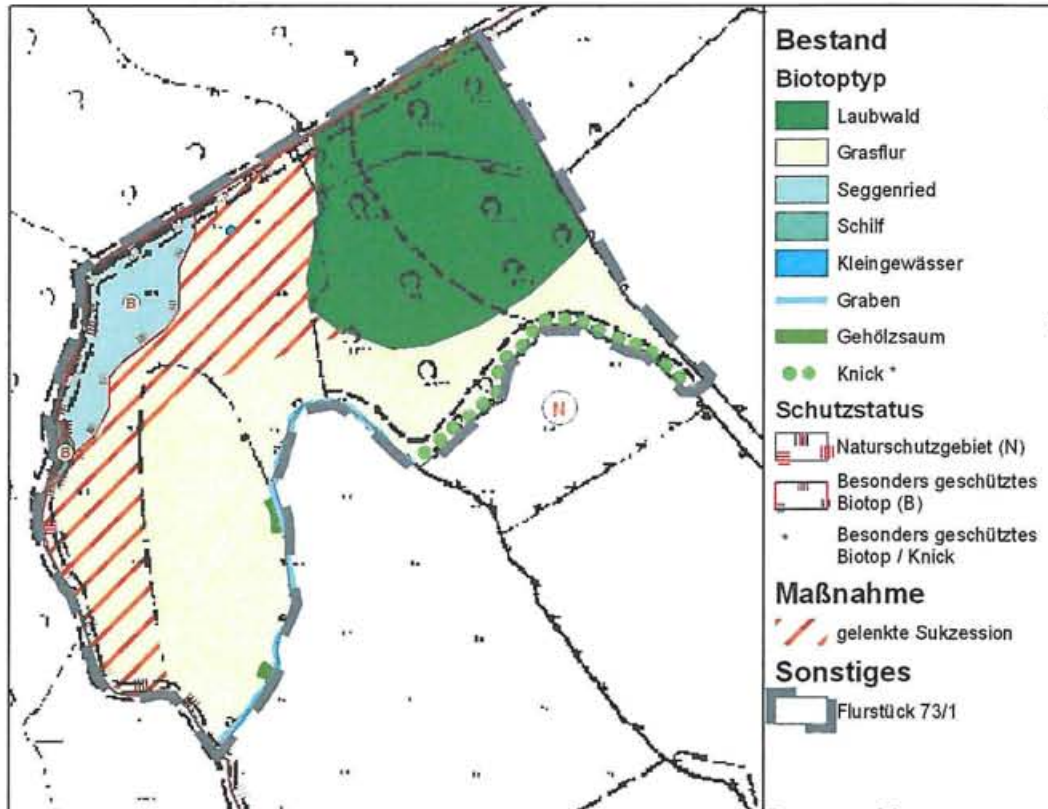


Abb. 3: Ersatzmaßnahme "gelenkte Sukzession" (ohne Maßstab)

6.2 Anlage eines Knicks

Auf dem Flurstück 1/59 der Flur 7 wird als Ersatzmaßnahme ein 40 m langer Knick angelegt. Es handelt sich hierbei um ein kleines Teilstück einer großen Ackerfläche am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Hoisbüttel, die größtenteils vom Flurstück 35/5 der Flur 8 eingenommen wird. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet, nördlich davon ist das Naturschutzgebiet "Ammersbek-Niederung" ausgewiesen. Im Landschaftsrahmenplan ist am Ortsrand eine Abgrenzung der baulichen Entwicklung dargestellt. Die Ackerfläche liegt in einem Gebiet mit Funktion als Regionale Grünverbindung. Der Landschaftsplan stellt an dieser Stelle planerisch eine Eingrünung von Siedlungsändern dar.

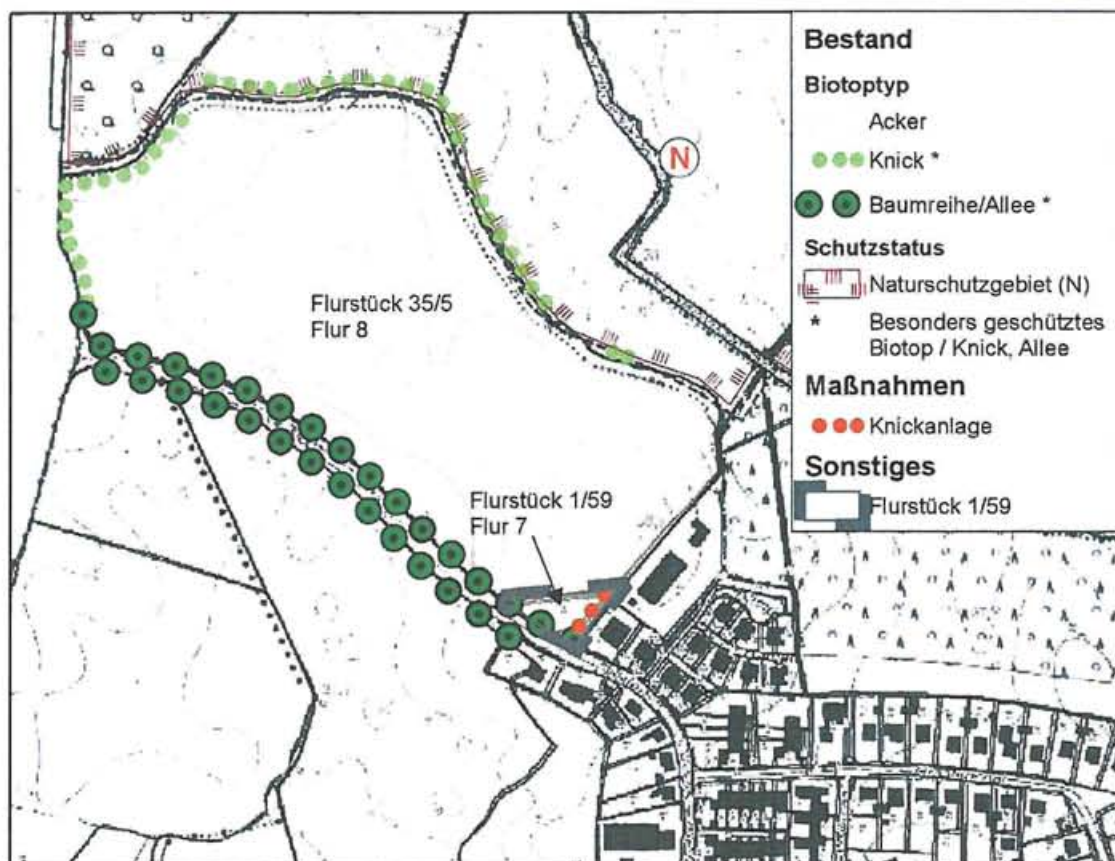


Abb. 4: Ersatzmaßnahme Knickanlage, M. 1 : 5.000

Für die Anlage des Knicks ist ein 1 m hoher Wall aufzusetzen und zweireihig mit standortgerechten Gehölzen der Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Die Pflanzung erfolgt gegeneinander versetzt mit einem Reihenabstand und einem Pflanzabstand von 0,80 m. Beiderseits des Knickfußes ist ein 1 m breiter Saumstreifen von einer Bewirtschaftung bzw. Nutzung freizuhalten.

7. BILANZ ÜBER EINGRIFFE UND AUSGLEICH IN DER ÜBERSICHT

Im Folgenden werden der in Kapitel 4.3 bestimmte Ausgleichsbedarf und die in Kap 6 dargestellten geplanten Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt und auf die Erfüllung der Eingriffsregelung überprüft:

Tab. 2: Bilanz über Eingriffe und Ausgleich in der Übersicht

Eingriffsart	Eingriffsgröße	Ausgleichs-verhältnis	Ausgleichs-bedarf	Ausgleich bzw. Ersatz
Neuversiegelung durch Erhöhung der Grundflächenzahl	11.514 m ²	1 : 0,5	5.757 m ²	Entwicklung von 7.200 m ² gelenkte Sukzessionsfläche auf einer Ersatzfläche ⇒ vollständig kompensiert
Entfall der Darstellung eines vormals geplanten Knicks	20 m Knick	1 : 2	40 m Knick	Anlage von 40 m Knick auf einer Ersatzfläche ⇒ vollständig kompensiert

Bei Erfüllung der angegebenen Ersatzleistungen werden die Eingriffe durch die 2. Änderung des B-Plan Nr. B10 in Natur und Landschaft vollständig kompensiert.

8. VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Folgende Formulierungen werden für den Text-Teil B vorgeschlagen, um die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren und auszugleichen:

1. Die als Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei deren Abgang sind Ersatzpflanzungen möglichst gleicher Art vorzunehmen. Dabei sind standortgerechte Laubgehölze mit folgenden Mindestqualitäten zu verwenden: Hochstamm, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballen, Stammumfang 18 - 20 cm.
2. Innerhalb der Kronentraufbereiche der zu erhaltenden Bäume sind das Relief und der Boden zu erhalten. Dauerhafte Abgrabungen, Aufschüttungen, Versiegelungen sowie die Lagerung von Baumaterialien sind unzulässig. Ver- und Entsorgungsleitungen sind außerhalb der Wurzelbereiche zu verlegen.
3. Grundstücksabgrenzungen sind - wenn möglich - mit freiwachsenden oder geschnittenen Hecken aus Laubgehölzen einzugrünen. Bei notwendiger Einzäunung sollte der Zaun in bzw. hinter der Hecke liegen.
4. Die zu erhaltenden Knicks sind alle 10 - 15 Jahre - fachgerecht - auf den Stock zu setzen. Unzulässig ist das Ablagern von Knickholz an oder auf dem Wall. Wertvolle Überhälter sind auf Dauer zu erhalten bzw. neu aufzubauen. Zur ordnungsgemäßen Knickpflege gehören

auch das Ausbessern des Walles mit geeignetem Bodenmaterial sowie die Nachpflanzung von Lücken mit standortgerechten heimischen Knickgehölzen.

5. Die auf den Privatgrundstücken vorgesehenen Knickschutzstreifen entlang vorhandener Knicks sind als naturnahe Rasen-/ Wiesenfläche extensiv zu unterhalten (Mahd max. 1 - 2 mal pro Jahr, wobei das Mähgut zur Aushagerung abzuräumen ist). Unzulässig sind auf diesen Flächen jegliche Bebauung, das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren sowie Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art.
6. Das Befestigen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist nur im für die Herstellung von Zufahrten, Stellplätzen und Zuwegungsbereichen erforderlichen Maß zulässig. Die befestigten Flächen, einschließlich der Fußwege, sind aus wasser- und luftdurchlässigen Materialien (z.B. Sickerpflaster bzw. wassergebundener Belag auf entsprechendem Unterbau) herzustellen.
7. Im Geltungsbereich ist das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser auf privaten Flächen vor Ort mit geeigneten Maßnahmen (wie z.B. über Rigolensysteme) zur Versickerung zu bringen. Von dem Anschlusszwang an das gemeindliche Entwässerungsnetz wird in diesen Fällen befreit. Sofern im Bauantragsverfahren nachgewiesen wird, dass auf den jeweiligen Grundstücken eine Versickerung nicht möglich ist, ist ausnahmsweise die Einleitung nach Rückhaltung und Drosselung über einen ausreichend bemessenen Staukanal mit einem kontrollierten Überlauf in den gemeindlichen Regenkanal zulässig.
8. Zur Kompensation der Eingriffe im Geltungsbereich werden gemäß landschaftsplanerischem Fachbeitrag
 - auf dem Flurstück 73/1 der Flur 9 in der Gemarkung Hoisbüttel („Hegen“) eine 7.200 m² große gelenkte Sukzessionsfläche entwickelt
 - auf dem Flurstück 1/59 der Flur 7 in der Gemarkung Hoisbüttel am südöstlichen Rand der Ackerfläche als Abgrenzung zur Bebauung ein 40 m langer Knick neu angelegt."

9. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Ammersbek plant eine bauliche Nachverdichtung im Ortsteil Hoisbüttel und stellt hierfür die 2. Änderung des B-Planes Nr. B 10 "Im Dorfe Hoisbüttel" auf. Mit dem begleitenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) sollen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Bauleitplanung eingestellt sowie die Regelungen über Eingriffe - Ausgleich bzw. Ersatz abgearbeitet werden.

Im Kapitel 1. "Einleitung" werden der Anlass für die gemeindliche Planung dargestellt sowie die Lage und der Bezug zum Gemeindegebiet erläutert. Danach wird auf die Ziele und die Methodik des LPF eingegangen. Anschließend erfolgen Hinweise auf die Prüfung weiterer Umweltbelange, wie die Umweltprüfung im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes Nr. B 10 sowie die Prüfung der FFH-Verträglichkeit und des Artenschutzrechts.

Das Kapitel 2. "Bestand und Bewertung" erläutert zunächst die rechtlichen Bindungen und planerischen Vorgaben im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung. Anschließend wird auf die abiotischen (Geologie und Boden, Relief, Wasserhaushalt, Klima und Luft) und biotischen Standortfaktoren (Vegetation und Tierwelt) eingegangen sowie das Landschafts- bzw. Ortsbild beschrieben. Es folgen eine Darstellung der vorhandenen Nutzungen und Beeinträchtigungen. Dem gemäß handelt es sich um einen alten Dorfkern mit umgebenden jüngeren Ansiedlungen. Im Bereich einiger noch vorhandener dörflicher Strukturen befindet sich auch alter Baumbestand. Am Westrand des Plangeltungsbereiches schließt sich die freie Landschaft an.

Im Kapitel 3. "Geplantes Vorhaben" werden die Ziele und Inhalte des B-Planes erläutert sowie das grünplanerische Konzept vorgestellt. Mit der Erweiterung der bebaubaren Flächen und einer Erhöhung der Grundflächenzahl soll den Wünschen einiger Anwohner entsprochen werden, ihre z.T. sehr großen Grundstücke für eine zusätzliche Bebauung nutzen zu können. Aus grünplanerischer Sicht ist es vor allem wichtig, erhaltenswerte Grünstrukturen festzusetzen.

Im Kapitel 4 erfolgt die "Ermittlung und Bewertung der Eingriffe" in Natur und Landschaft. Nach Darstellung der allgemeinen Auswirkungen und möglichen Minimierungsmaßnahmen werden die unvermeidbaren Eingriffe und der erforderliche Ausgleich ermittelt. Nachdem der schützenswerte Gehölzbestand nahezu vollständig über Festsetzungen erhalten bleibt, handelt sich bei den verbleibenden Eingriffen um Versiegelung von Flächen durch Bebauung und Nebenanlagen sowie um eine vormals vorgesehene Knickanpflanzung, deren Umsetzung nicht mehr weiterverfolgt wird.

Die Kapitel 5. "Ausgleichsmaßnahmen" und Kapitel 6. "Ersatzmaßnahmen" beschreiben die vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe. Hierbei handelt es sich innerhalb des B-Plangebietes um Empfehlungen zur grünplanerischen Gestaltung der Grundstücke. Die Kompensation der Eingriffe erfolgt über Maßnahmen (gelenkte Sukzession, Knickanlage) auf nahegelegenen Ersatzflächen.

Als Ergebnis wird in Kapitel 7. "Bilanz über Eingriffe und Ausgleich in der Übersicht" festgehalten, dass die unvermeidbaren eingriffsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft nach Umsetzung der vorgesehenen Ersatzleistungen vollständig kompensiert sind.

In Kapitel 8 werden "Vorschläge für textliche Festsetzungen" aufgeführt.

10. QUELLEN

- BIELFELDT, H.-R. + BERG, K. (1995): Gutachten zur Konkretisierung des Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein im Kreis Stormarn, Raum I, unter besonderer Berücksichtigung der "Modellgemeinde" Ammersbek. Hrsg. Kreis Stormarn.
- HESS • JACOB LANDSCHAFTSPLANUNG (1996): Landschaftsplan Gemeinde Ammersbek (Kreis Stormarn).
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer Biologischer Atlas Schleswig-Holstein, Lebensgemeinschaften des Landes, Neumünster.
- KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES S.-H. 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE S.-H. 1993: Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (LANU), Abt. für Naturschutz und Landschaftspflege (1999): Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Ebene - (Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz), Planungsraum I - Teilbereich Kreis Stormarn, Stand: November 1999, Flintbek.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. Jahresbericht.
- MIERWALD, U. U. ROMAHN, K. (2005): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holstein, Rote Liste. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.
- MINISTER FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S.-H. 2005: Jahresbericht 2005 - Jagd und Artenschutz. Kiel.
- MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - LANDESPLANUNGS-BEHÖRDE- (1998): Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Mitte, Entwurf Gesamtfortschreibung, 71 S.; Kiel
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES S.-H. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (1998): Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998, Kiel.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN

- BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 27. August 1997 in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359).

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz des Bodens vom 12. 3. 1998. BGBl. Teil Nr. 16).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542), Berlin.

FFH-RICHTLINIE 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen. (ABl. EG Nr. L206/7 vom 22.7.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305/42).

LANDES-ARTIKELGESETZ 2003: Gesetz zur Umsetzung Europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie und Zoo-Richtlinie) vom 13. Mai 2003, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, Kiel.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Sch.-H. 2010, Nr. 6, S. 301), Kiel.

11. ANHANG

11.1 Anlagen

Dem Erläuterungsbericht sind folgende Anlagen beigelegt:

- Karte Blatt Nr. 1 "Eingriffe + Ausgleich"

M. 1 : 1.000



EINGRIFFE + AUSGLEICH

Minimierungsmaßnahmen

- Erhalt von Einzelbäumen
- Erhalt von Knicks
- Knickschutzstreifen

Eingriffe

- Neuversiegelung durch zusätzliche Bauflächen (E 1 - E 22)
- Entfall einer Knickfestsetzung (EK 1)
- Kennzeichnung / Größe des Eingriffs

Ausgleichsmaßnahmen

- Reduzierung des möglichen Versiegelungsgrades (A 1 - A 4)
- Kennzeichnung / Größe des Ausgleichs

Änderung	Datum

LANDSCHAFTSPLANERISCHER FACHBEITRAG ZUR 2. ÄND. B-PLAN NR. B 10 DER GEMEINDE AMMERSBEK

Planinhalt

EINGRIFFE + AUSGLEICH

Maßstab

ohne

Leistungsphase	Projekt-Nr.	Blatt Nr.
PLANUNG	120591	1
Bearbeitet	Gezeichnet	Plangröße
PET	WES	79 x 56 cm

Auftraggeber	Planverfasser
GEMEINDE AMMERSBEK	BENDFELDT · HERRMANN · FRANKE Freie LandschaftsArchitekten BDLA Jungfernstieg 44 24116 Kiel Telefon: 0431 / 99796-0 Telefax: 0431 / 99796-99 Kiel, 1. Februar 2011
-Der Bürgermeister- Am Gutshof 3 22949 Ammersbek Telefon: 040 / 60581-0 Telefax: 040 / 60581-11 Ammersbek, den	